

# Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen

vom 26. Juni 1998

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994;  
eingesehen den Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1996 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen;  
eingesehen die Artikel 2 und 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (kGöB);  
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes

*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Geltungsbereich**

### **Art. 1** Auftraggeber

<sup>1</sup> Auftraggeber im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) der Kanton und seine öffentlichrechtlichen Anstalten und Regiebetriebe sowie die öffentlichrechtlichen Körperschaften, an denen er beteiligt ist;
- b) die Gemeinden und Gemeindeverbände;
- c) die Organisationen und Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, die in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Wasser, Energie, Umwelt und Verkehr sowie Telekommunikation tätig sind und durch einen oder mehrere, in Buchstaben a) oder b) genannten Auftraggeber mehrheitlich beherrscht sind, die in einem Verzeichnis der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Die Walliser Kantonbank ist der IVöB und der kGöB nicht unterstellt.

### **Art. 2** Auftragsarten

Als Bauaufträge gelten diejenigen, welche in Anhang 1 aufgelistet und als Dienstleistungsaufträge gelten diejenigen, die in Anhang 2 aufgelistet sind.

### **Art. 3** Auftragswert

<sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung auf:

- a) Lieferaufträge ab einem Wert von Fr. 100 000.-;
- b) Dienstleistungsaufträge ab einem Wert von Fr. 200 000.-;
- c) Bauaufträge ab einem Wert von Fr. 500 000.-;

d) auf Aufträge unterhalb der vorgenannten Schwellenwerte, sofern eine Ausschreibung vorgenommen wurde.

<sup>2</sup> Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Vergabebestimmungen zu umgehen.

<sup>3</sup> Bei der Berechnung wird jede Art der Leistung berücksichtigt. Die Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.

## **Art. 4** Besondere Berechnungsmethoden

<sup>1</sup> Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, berechnet sich der Auftragswert wie folgt:

- a) entweder der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen wiederkehrenden Aufträge;
- b) oder der geschätzte Wert von wiederkehrenden Aufträgen im Geschäftsjahr oder in den zwölf Monaten, die dem Erstauftrag folgen.

<sup>2</sup> Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

<sup>3</sup> Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in der Form von Leasing, Miete oder Miete-Kauf sowie für Aufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtwert vorsehen, wird der Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) bei Verträgen mit bestimmter Dauer der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages sowie diese bis zu zwölf Monaten beträgt oder der Gesamtwert einschliesslich des geschätzten Restwertes, wenn die Laufzeit länger als zwölf Monate dauert;
- b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit die monatliche Rate multipliziert mit 48.

## **Art. 5** Bagatellklausel für Bauaufträge

<sup>1</sup> Der Auftraggeber kann vom Anwendungsbereich des IVöB und der kGöB Aufträge im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks ausschliessen, sofern diese Aufträge zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerks nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Der einzelne Bauauftrag darf jedoch in Anwendung der IVöB den Wert von 2 Millionen Franken und in Anwendung der kGöB den Wert von 200 000.- Franken nicht überschreiten.

## **2. Abschnitt: Verfahrensarten und besondere Anbieter**

### **Art. 6** Grundsatz

Die Aufträge werden wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben. In besonderen Fällen gemäss Artikel 9 können sie freihändig vergeben werden.

### **Art. 7** Offenes Verfahren

Beim offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich aus. Jeder Anbieter kann ein Angebot einreichen.

**Art. 8** Selektives Verfahren

<sup>1</sup> Der Auftraggeber schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus. Das Verfahren beinhaltet zwei Etappen, nämlich

- a) die Auswahl der geeigneten Bewerber zur Einreichung eines Angebotes, und
- b) die Auswahl der Angebote.

<sup>2</sup> Nach Erhalt des Teilnahmeantrages wählt der Auftraggeber unter den qualifizierten Anbietern jene aus, die ein Angebot unterbreiten können. Als qualifiziert gelten namentlich jene Anbieter, die im Sinne von Artikel 30 in einer ständigen Liste eingetragen sind.

<sup>3</sup> Nicht eingetragene Anbieter können ein Gesuch um Teilnahme unter dem Vorbehalt einreichen, dass ein Qualifikationsverfahren durchgeführt werden kann.

<sup>4</sup> Die Anzahl der zur Angebotseinreichung einzuladenden Anbieter kann beschränkt werden, wenn es die rationelle Durchführung des Vergabeverfahrens erfordert. Sie darf, wenn es genügend geeignete Anbieter gibt, nicht kleiner als drei sein.

**Art. 9** Freihändige Vergabe

<sup>1</sup> Ein Auftrag kann unter folgenden Voraussetzungen direkt und ohne Ausschreibung vergeben werden:

- a) In einem offenen oder selektiven Verfahren gehen keine Angebote ein oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien;
- b) in einem offenen oder selektiven Verfahren werden ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen;
- c) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage und es gibt keine angemessene Alternative;
- d) aufgrund unvorsehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann;
- e) aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Wert der zusätzlichen Bauleistung darf höchstens die Hälfte des Wertes des ursprünglichen Auftrages ausmachen;
- f) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter oder der ursprünglichen Auftraggeberin vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist;
- g) der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf ihr Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrages hergestellt oder entwickelt werden;

- h)* der Auftraggeber vergibt einen neuen gleichartigen Bauauftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde. Sie oder er hat in der Ausschreibung für das Grundobjekt darauf hingewiesen, dass für solche Bauleistungen das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann;
- i)* der Auftraggeber beschafft Güter an Warenbörsen;
- j)* der Auftraggeber kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt, insbesondere bei Liquidationsverkäufen.

<sup>2</sup> Der Auftraggeber erstellt über jeden freihändig vergebenen Auftrag einen Bericht. Dieser enthält:

- a)* den Namen des Auftraggebers;
- b)* Wert und Art der beschafften Leistung;
- c)* das Ursprungsland der Leistung;
- d)* die Bestimmung von Absatz 1, nach welcher der Auftrag freihändig vergeben wurde.

## **Art. 10**    Arbeitsgemeinschaft

<sup>1</sup> Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in den Vergabebedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt, können mehrere Anbieter ein gemeinsames Angebot einreichen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft stellt vertraglich sicher,

- a)* dass es die Eignungskriterien gemäss Artikel 29 dieser Verordnung erfüllt, und
- b)* dass es die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält, namentlich die Sozialabgaben und -beiträge bezahlt hat und
- c)* dass es die Gleichbehandlung von Frau und Mann gewährleistet, und
- d)* dass die Informationen der Anbieter vertraulich behandelt werden.

## **Art. 11**    Unterakkordanten

<sup>1</sup> Der Auftraggeber verlangt Angaben über die Art und den Umfang der Arbeiten, die untervergeben werden sollen, sowie die Bekanntgabe von Namen und Sitz der an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmen.

<sup>2</sup> Vergibt der Auftraggeber an ein Generalunternehmen oder an ein Unternehmen, welches Unterakkordanten bezieht, stellt er vertraglich sicher, dass jedes an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmen einschliesslich der Unterakkordanten:

- a)* die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält, namentlich die Bezahlung der Sozialabgaben und -beiträge und
- b)* die Gleichbehandlung von Frau und Mann gewährleistet, und
- c)* die Information der Anbieter vertraulich behandelt, und
- d)* das Generalunternehmen die Eignungskriterien gemäss Artikel 29 dieser Verordnung erfüllt.

### **3. Abschnitt: Verfahren für die kantonale Verwaltung und die subventionierten Arbeiten unterhalb der Schwellenwerte der kGöB**

#### **Art. 12** Grundsatz

<sup>1</sup>Für Vergaben durch den Kanton, deren Gesamtwerte unterhalb der in der kGöB festgelegten Schwellenwerten liegen, findet das Einladungsverfahren Anwendung:

- a) sofern der Vergabewert für Baunebengewerbsarbeiten, für Lieferungs- oder Dienstleistungsaufträge höher als Fr. 25 000.- ist;
- b) sofern der Vergabewert für Arbeiten des Bauhauptgewerbes höher als Fr. 50 000.- ist;
- c) für die Vergabe von Bauaufträgen in Anwendung von Artikel 5 dieser Verordnung.

<sup>2</sup>Für den Zuschlag von subventionierten Aufträgen gilt dasselbe.

<sup>3</sup>Unterhalb der Schwellenwerte gemäss den Absätzen 1 und 2 kann das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden.

#### **Art. 13** Einladungsverfahren

<sup>1</sup>Beim Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe innert angemessener Frist einladen will.

<sup>2</sup>Es werden wenn möglich mindestens fünf Angebote von qualifizierten Unternehmen oder Leistungserbringer eingeholt.

<sup>3</sup>Die Grundsätze der Bestimmungen der Abschnitte 6, 7, 8 und 9 sind analog anwendbar.

<sup>4</sup>Gegen den Zuschlag kann Beschwerde gemäss Art. 16 kGöB erhoben werden.

### **4. Abschnitt: Wettbewerb**

#### **Art. 14** Zweck

<sup>1</sup>Die Wettbewerbe dienen dem Auftraggeber zur Evaluation verschiedener Lösungen, insbesondere in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht sowie der Geeignetheit der Leistungserbringer.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen der übrigen Abschnitte dieser Verordnung gelten insoweit, als diese denjenigen dieses Abschnittes nicht widersprechen.

#### **Art. 15** Wettbewerbsarten und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe können mit dem Ziel durchgeführt werden, um Lösungsvorschläge zu erhalten.

<sup>2</sup>Als Planungswettbewerbe gelten:

- a) der Ideenwettbewerb, das heisst ein Wettbewerb, welcher es erlaubt, Vorschläge zu erhalten, die in einem konzeptionellen Rahmen zur Entscheidungsfindung beitragen oder die definierte und in groben Zügen eingegrenzten Prob-

leme lösen und deren Realisierung nicht unmittelbar in Betracht gezogen werden kann;

- b) der Projektwettbewerb, das heisst ein Wettbewerb, welcher es erlaubt, Vorschläge zu erhalten, die zu klar definierten Problemen eine Lösung anbietet, deren Realisierung in Betracht gezogen wird, und qualifizierte Berufsleute zu ermitteln, die zur Ausführung desselben befähigt sind.

<sup>3</sup> Als Gesamleistungswettbewerb gilt der Wettbewerb, welcher auf Lösungsvorschläge im Hinblick auf die Realisierung von klar definierten Aufgaben abzielt und es erlaubt, die Vergabe der Arbeiten im Zusammenhang mit diesen Aufgaben vorzunehmen.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen betreffend der Dienstleistungsaufträge sind anwendbar für Ideen- und Projektwettbewerbe, diejenigen betreffend der Bauaufträge sind anwendbar für Gesamleistungswettbewerbe.

### **Art. 16** Verfahren

<sup>1</sup> Der Wettbewerb bildet im Rahmen des offenen oder selektiven Verfahrens Gegenstand einer Ausschreibung, deren Angaben im Anhang 4 aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Die Regeln der Berufsorganisationen (SIA) sind anwendbar, sofern die Verordnung keine anderslautenden Bestimmungen aufweist.

### **Art. 17** Preisgericht

<sup>1</sup> Der Bauherr beauftragt ein Preisgericht oder eine Gruppe von Experten mit der Vorbereitung des Wettbewerbes.

<sup>2</sup> Das Preisgericht setzt sich zusammen aus:

- a) Fachleuten auf mindestens einem der massgebenden Gebiete, in denen der Wettbewerb ausgeschrieben wurde;
- b) weiteren vom Auftraggeber frei bestimmten Personen.

<sup>3</sup> Die Mehrheit der Mitglieder des Preisgerichts muss aus Fachleuten bestehen.

<sup>4</sup> Das Preisgericht kann zur Begutachtung von Spezialfragen Sachverständige beiziehen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Preisgerichts sowie die beigezogenen Sachverständigen müssen von den am Wettbewerb teilnehmenden Anbietern unabhängig sein. Die Ausstandsgründe nach Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege gelten analog. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Preisgerichtes muss zudem vom Auftraggeber unabhängig sein.

<sup>6</sup> Die Mitglieder des Preisgerichts samt Ersatzleuten sowie die Sachverständigen werden im Wettbewerbsprogramm aufgeführt.

### **Art. 18** Aufgaben des Preisgerichts

<sup>1</sup> Das Preisgericht genehmigt das Wettbewerbsprogramm und beurteilt die Wettbewerbsarbeiten. Es entscheidet über die Rangierung und die Vergabe der Preise.

<sup>2</sup> Es spricht zudem eine Empfehlung zuhanden der Auftraggeber bezüglich des Zuschlages aus.

**Art. 19** Im Anschluss zum Wettbewerb

<sup>1</sup> Der Bauherr verpflichtet sich, ausser in ausserordentlichen Fällen (wesentliche Änderungen des Programmes oder der Stätte), grundsätzlich den Empfehlungen des Preisgerichts Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Ein Teil des Gesamtauftrages, der kleiner als die Hälfte des globalen Honorarwertes ist, kann unabhängig vom Wettbewerb mittels selektivem Verfahrens vergeben werden, sofern dies vorgängig im Wettbewerbsprogramm angekündigt war.

**Art. 20** Veröffentlichung

Der Auftraggeber teilt sämtlichen Teilnehmern den Entscheid des Preisgerichts schriftlich mit und sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses in der Presse. Ab der Veröffentlichung des Entscheides stellt er die Wettbewerbsbeiträge öffentlich aus.

**5. Abschnitt: Ausschreibung****Art. 21** Form

<sup>1</sup> Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft in einer einzigen Publikation veröffentlicht werden. Sie enthält mindestens die Informationen gemäss Artikel 23 sowie die Aufforderung, dass die Anbieter ihr Interesse mitteilen sollen sowie die Bezeichnung der Stelle, wo zusätzlich Informationen eingeholt werden können.

<sup>2</sup> Die Publikation von Aufträgen kann auch zusammen mit der Bekanntmachung eines Prüfungsverfahrens gemäss Artikel 30 erfolgen.

**Art. 22** Sprache

<sup>1</sup> Die Publikation der Ausschreibung in Anwendung der IVöB hat in deutscher und französischer Sprache zu erfolgen.

<sup>2</sup> In Anwendung des kGöB kann die Ausschreibung einzig in der am Ausführungsorte geltenden Amtssprache erfolgen.

**Art. 23** Angaben

<sup>1</sup> Beim offenen und selektiven Verfahren erfolgt die Ausschreibung von Aufträgen mindestens im Amtsblatt des Kantons Wallis.

<sup>2</sup> Bei der freihändigen Vergabe und beim Einladungsverfahren erfolgt die Einladung durch direkte Mitteilung.

<sup>3</sup> Die Publikation der Ausschreibung oder die direkte Mitteilung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) der Name und die Anschrift des Auftraggebers;
- b) die Verfahrensart;
- c) den Gegenstand und den Umfang des Auftrages, Informationen über Varianten und Daueraufträge;
- d) den Ausführungs- und Liefertermin;
- e) die Sprache des Vergabeverfahrens;

- f) die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen sowie die verlangten finanziellen Garantien und Angaben;
- g) die Bezugsquelle und den Preis für die Unterlagen;
- h) den Ort und den Zeitpunkt der Einreichung der Angebote;
- i) die Zulässigkeit der Eingabe von Teilangeboten oder Varianten;
- j) den Hinweis, ob der Auftrag dem WTO-Übereinkommen unterstellt ist.

## **Art. 24** Ausschreibungsunterlagen

<sup>1</sup>Die Ausschreibungsunterlagen enthalten mindestens:

- a) den Namen und die Anschrift des Auftraggebers;
- b) den Gegenstand und den Umfang des Auftrages;
- c) die Dienststelle, wo zusätzliche Auskünfte verlangt werden können;
- d) die Sprache der Angebote und Unterlagen;
- e) den Ort und den Zeitpunkt der Einreichung eines Angebotes;
- f) die Dauer der Verbindlichkeit des Angebotes;
- g) die Personen, die bei der Angebotsöffnung anwesend sein dürfen sowie der Tag, die Stunde und den Ort der Öffnung;
- h) die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen sowie die geforderten finanziellen Garantien und Angaben;
- i) die Anforderungen bezüglich der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, namentlich die Sozialabgaben und -beiträge;
- j) die besonderen Bedingungen betreffend der Varianten, der Teilangebote und der Bildung von Losen;
- k) die Zuschlagskriterien, aufgelistet in der Reihenfolge ihrer Gewichtung;
- l) die Zahlungsbedingungen.

<sup>2</sup>In den Ausschreibungsunterlagen muss die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse sowie die Arbeitsbedingungen aufgeführt sein, welche über die am Ort der Ausführung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften Auskunft erteilt.

## **Art. 25** Technische Spezifikationen

<sup>1</sup>Die technischen Spezifikationen werden:

- a) eher bezüglich Produkteleistung als bezüglich Konzeption oder beschreibender Eigenschaften definiert;
- b) auf der Grundlage von internationalen Normen und wenn solche fehlen, von den in der Schweiz verwendeten technischen Normen definiert.

<sup>2</sup>Anforderungen oder Hinweise in bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Produzenten sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt, und sofern in die Vergabeunterlagen die Worte «oder gleichwertig» einbezogen werden.

<sup>3</sup>Weicht ein Anbieter von diesen Normen ab, so hat sie oder er die Gleichwertigkeit dieser technischen Spezifikationen zu beweisen.

<sup>4</sup>Die Auftraggeber dürfen nicht auf eine den Wettbewerb ausschaltende Art und Weise von einer Firma, die ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Hinweise einholen oder annehmen, welche bei der Ausarbeitung

der Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden können.

#### **Art. 26** Auskünfte

<sup>1</sup>Die Auftraggeber beantworten innert kürzester Frist den Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen, soweit die Zusatzinformation den Anbietern nicht unzulässige Vorteile gewährt.

<sup>2</sup>Wichtige Auskünfte, einem Anbieter erteilt werden, müssen gleichzeitig auch allen anderen mitgeteilt werden.

#### **Art. 27** Fristen: Grundsatz

<sup>1</sup>Jede Frist wird einheitlich und so festgelegt, dass niemand diskriminiert wird. Bei der Bestimmung der Fristen werden Umstände wie Art und Komplexität des Auftrages, das Ausmass von Unteraufträgen, die übliche Ausarbeitungs- oder Produktionszeit sowie die Übermittlungs- oder Transportzeit berücksichtigt soweit es sich mit den angemessenen Bedürfnissen der Auftraggeber vereinbaren lässt.

<sup>2</sup>Die Verlängerung einer Frist gilt für alle Anbieter und ist diesen gleichzeitig und rechtzeitig bekanntzugeben.

<sup>3</sup>Die Fristen in Anwendung der IVöB dürfen nicht kürzer sein als:

- a) 40 Tage seit der Ausschreibung im offenen Verfahren für die Einreichung eines Angebotes;
- b) 25 Tage seit der Ausschreibung für ein Gesuch um Teilnahme beim selektiven Verfahren. Die Frist zur Einreichung eines Angebotes darf nicht kürzer als 40 Tage sein, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Einladung zur Angebotsabgabe ergeht;
- c) 40 Tage seit der erstmaligen Einladung zur Angebotsabgabe im selektiven Verfahren mit Verwendung von ständigen Listen für die Einreichung des Angebotes.

<sup>4</sup>Die Fristen in Anwendung der kGöB betragen:

- a) 30 Tage seit der Ausschreibung im offenen Verfahren für die Einreichung eines Angebotes;
- b) 15 Tage seit der Ausschreibung für ein Gesuch um Teilnahme beim selektiven Verfahren. Die Frist zur Einreichung eines Angebotes darf nicht kürzer als 30 Tage sein, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Einladung zur Angebotsabgabe ergeht;
- c) 30 Tage seit der erstmaligen Einladung zur Angebotsabgabe im selektiven Verfahren mit Verwendung von ständigen Listen für die Einreichung des Angebotes.

#### **Art. 28** Fristen: Ausnahmen

Die Fristen gemäss Artikel 27 können in folgenden Fällen verkürzt werden:

- a) wenn eine besondere Anzeige innerhalb von 40 Tagen bis längstens 12 Monate im voraus erfolgt ist, welche die Angaben gemäss Artikel 23 und den Hinweis enthält, dass sich interessierte Anbieter bei der bezeichneten Stelle zu melden haben und zusätzliche Auskünfte verlangt werden können; in diesem Fall kann die Frist unter der Voraussetzung, dass genügend Zeit zur

- Ausarbeitung eines Angebotes bleibt, auf in der Regel 24 Tage verkürzt werden, in keinem Fall jedoch auf weniger als 10 Tage;
- b) wenn es sich um eine zweite oder eine weitere Ausschreibung von Aufträgen wiederkehrender Art handelt, bis auf 24 Tage;
  - c) in dringlichen Fällen, welche eine Einhaltung der Fristen gemäss Artikel 27 unpraktikabel machen; aber auf nicht weniger als 10 Tage;
  - d) bei selektiven Verfahren mit Verwendung von Listen von qualifizierten Anbietern kann die Frist durch eine Vereinbarung festgelegt werden. Fehlt eine Vereinbarung, so muss eine Frist festgelegt werden, welche die Einreichung eines Angebotes erlaubt. Die Frist darf aber nicht kürzer als 10 Tage sein.

## **6. Abschnitt: Eignung der Anbieter**

### **Art. 29** Eignungskriterien

Die Auftraggeber legen objektive Kriterien und die zu erbringenden Nachweise zur Beurteilung der Eignung der Anbieter fest. Diese Eignungskriterien betreffen insbesondere die finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit.

### **Art. 30** Ständige Listen

<sup>1</sup>Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse führt ständige Listen von Unternehmen, Büros oder Organisationen, die die beruflichen Fähigkeitsanforderungen und die sozialen Anforderungen gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die ständigen Listen erfüllen.

<sup>2</sup>Sie aktualisiert die Liste der qualifizierten Anbieter und Leistungserbringer im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung und anerkennt die entsprechenden Listen der übrigen Mitglieder an der IVöB.

<sup>3</sup>Ein Prüfungsverfahren muss jederzeit garantieren, dass die Eignung eines jeden Bewerbers, der ein Gesuch um Aufnahme in die Liste stellt, überprüft werden kann.

## **7. Abschnitt: Angebote**

### **Art. 31** Einreichung

<sup>1</sup>Das Angebot muss schriftlich erfolgen und vollständig, innerhalb der Frist, per Post an die in der Ausschreibung erwähnte Dienststelle zugestellt sein. Es darf nach Ablauf der Frist, unter Vorbehalt von Artikel 34 nicht mehr geändert werden.

<sup>2</sup>Das Angebot muss in der Sprache des Vergabeverfahrens abgefasst werden.

<sup>3</sup>Die Ausarbeitung des Angebotes gibt im Prinzip keinen Anspruch auf eine Vergütung.

### **Art. 32** Dokumente zum Angebot

<sup>1</sup>Dem Angebot sind neue Bestätigungen beizufügen, die belegen, dass der Anbieter sowie seine Unterakkordanten die Bestimmungen betreffend dem Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen am Ausführungsort einhalten und

dass sie mit der Bezahlung der Sozialabgaben und -beiträge auf dem laufenden sind.

<sup>2</sup> Diese Bestätigungen werden durch die paritätischen Berufskommissionen gestellt. In den Bereichen, in welchen keine Gesamtarbeitsverträge bestehen, unterschreibt der Anbieter eine entsprechende Erklärung, die jederzeit durch die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse überprüft werden kann.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann der Auftraggeber namentlich die Auskünfte und Dokumente gemäss Anhang 3 einverlangen.

### **Art. 33** Öffnung der Angebote

<sup>1</sup> Die fristgerecht eingereichten Angebote im offenen und selektiven Verfahren werden durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.

<sup>2</sup> Die Bewerber sowie ein Vertreter des jeweiligen Berufsverbandes können der Eröffnung beiwohnen.

<sup>3</sup> Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, die Eingangsdaten und die Nettobeträge der Angebote festzuhalten. Allen Anbietern wird auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt.

### **Art. 34** Ausschlussgründe

<sup>1</sup> Ein Anbieter wird vom Zuschlagsverfahren insbesondere ausgeschlossen, wenn er:

- a) die geforderten Eignungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt;
- b) dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt hat;
- c) die Steuern oder Sozialabgaben und -beiträge nicht bezahlt hat;
- d) den Grundsätzen von Artikel 11 Buchstaben a, e, f, g IVöB und Artikel 8 Buchstaben a, e, f, g kGöB nicht nachkommt;
- e) Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb behindern oder erheblich beeinträchtigen;
- f) sich nicht an Vorschriften über den Umweltschutz hält, die mit denjenigen am Ort der Ausführung vergleichbar sind;
- g) sich in einem Konkursverfahren befindet und nicht in der Lage ist, eine Finanzgarantie vorzulegen;
- h) sich beruflich in schwerer Weise fehl verhalten hat und dieses Verhalten, innert zweier Jahren vor dem Vergabeverfahren, strafrechtlich sanktioniert wurde;
- i) im Rahmen des gleichen Projektes ein oder mehrere Planungs- oder Bauleistungsaufträgen ausgeführt hat.

<sup>2</sup> Bei der Vergabe von Aufträgen sind nur Angebote von Anbieter zu berücksichtigen, welche die Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen, die branchenüblichen Vorschriften einhalten, die an den Orten gelten, wo die Arbeiten ausgeführt werden.

### **Art. 35** Kontrolle der Angebote

<sup>1</sup> Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien fachlich und rechnerisch geprüft. Es können Dritte als Sachverständige eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Offensichtliche Fehler, wie Rechnungs- und Schreibfehler, werden berichtigt.

<sup>3</sup> Danach wird eine objektive Vergleichstabelle über die kontrollierten Angebote erstellt.

## **Art. 36** Erläuterungen

<sup>1</sup> Der Auftraggeber kann von den Anbietern schriftliche Erläuterungen bezüglich ihrer Eignung und ihres Angebotes verlangen.

<sup>2</sup> Mündliche Erläuterungen werden vom Auftraggeber schriftlich festgehalten.

## **Art. 37** Verbot von Abgebotsrunden

Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes sind unzulässig.

## **Art. 38** Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erhält ein Auftraggeber ein Angebot, das ungewöhnlich niedriger ist als die anderen, zieht er beim Anbieter Erkundigungen ein, um sich zu vergewissern, dass dieser die Teilnahmebedingungen einhält und die Auftragsbedingungen erfüllen kann. Er kann eine Expertise sowie spezielle Garantien anfordern.

## **8. Abschnitt: Zuschlag des Auftrages**

### **Art. 39** Zuschlagskriterien

<sup>1</sup> Der Zuschlag erfolgt an das wirtschaftlich günstigste Angebot. Bei der Bewertung ist das Preis-/Leistungsverhältnis zu beachten. Dabei können neben dem Preis je nach Natur des Auftrages differenzierte Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere: Qualität, Termine, Wirtschaftlichkeit, die Kenntnis der Ausführungsbedingungen, Betriebskosten, Kundendienst, Lehrlingsausbildung, Ökologie, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität und Infrastruktur.

<sup>2</sup> Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

**Art. 40** Aufteilung des Auftrages und Bildung von Konsortien

Der Auftraggeber kann den Auftrag nur dann und insoweit aufteilen und an verschiedene Anbieter vergeben und kann nur Konsortien bilden, wenn er dies in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgemacht hat, oder vor der Vergabe das Einverständnis der Auftragnehmer eingeholt hat.

**Art. 41** Zuschlag subventionierter Arbeiten

In Anwendung des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 müssen die subventionierten Arbeiten und Lieferungen vor dessen Zuschlag durch den Staatsrat genehmigt werden.

**Art. 42** Bekanntmachung des Zuschlags

<sup>1</sup>Der Auftraggeber veröffentlicht spätestens 72 Tage nach dem Zuschlag eine Bekanntmachung, die mindestens im Amtsblatt des Kantons Wallis zu erscheinen hat. Er publiziert es zusätzlich über elektronische Informationssysteme. Diese Bekanntmachung enthält folgende Angaben:

- a) Art des angewendeten Verfahrens;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrages;
- c) Name und Adresse des Auftraggebers;
- d) Datum des Zuschlages;
- e) Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters;
- f) Preis des berücksichtigten Angebotes oder der tiefste und höchste Preis der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote.

<sup>2</sup>Auf Gesuch hin eröffnet der Auftraggeber den Anbietern die wesentlichen Gründe für ihre Nichtberücksichtigung. Er informiert ebenfalls die Anbieter über die Resultate der Präqualifikation im Rahmen des selektiven Verfahrens.

**Art. 43** Widerruf des Zuschlags

Der Zuschlag kann unter den Voraussetzungen von Artikel 34 widerrufen werden.

**Art. 44** Abbruch, Wiederholung und Neuauflage des Verfahrens

<sup>1</sup>Der Auftraggeber kann das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen.

<sup>2</sup>Das Verfahren kann wiederholt oder neu durchgeführt werden, wenn namentlich

- a) kein Angebot eingereicht wurde, das die in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt;
- b) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder wenn Wettbewerbsverzerrungen aufgrund des Verhaltens der Anbieter festgestellt wird;
- c) eine wesentliche Änderung des Projektes erforderlich wurde;
- d) die Dauer der Angebotsgültigkeit abgelaufen ist.

<sup>3</sup>Den Anbietern wird der Abbruch, die Wiederholung oder die Neuauflage des Verfahrens sofort schriftlich und begründet mitgeteilt.

**9. Abschnitt: Überwachung**

**Art. 45** Kantonales Kontrollorgan

Das zuständige Kontrollorgan im Sinne der Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes betreffend dem Beitritt des Kantons Wallis zur IVöB und Artikel 22 kGöB ist die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse.

**Art. 46** Überwachung der Anbieter

<sup>1</sup>Die Auftraggeber kontrollieren die Einhaltung der Zuschlagskriterien.

<sup>2</sup>In den Bereichen, wo Gesamtarbeitsverträge bestehen, erfolgt die Kontrolle der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen durch die paritätischen Berufskommissionen. In den übrigen Bereichen wird die Kontrolle der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen durch die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse sichergestellt.

<sup>3</sup>Im Widerhandlungsfalle sind zuerst die im Vertrag vorgesehenen Konventionalstrafen anwendbar und erst danach können die Massnahmen oder Sanktionen, die in Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1996 betreffend dem Beitritt des Kanton Wallis zur IVöB und Artikel 23 kGöB vorgesehen sind, ergriffen oder vorgeschlagen werden.

**Art. 47** Statistik

<sup>1</sup>Jeder Auftraggeber meldet jeden vergebenen Auftrag, welcher über den GATT-Schwellenwerten liegt, der kantonalen Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, welche eine jährliche Statistik erstellt und eine Kopie dem Bund übermittelt.

<sup>2</sup>Die Statistik enthält folgende Angaben:

- a) den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge über den Schwellenwerten gesamthaft und nach Auftraggeber-Kategorien;
- b) den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge über den Schwellenwerten nach Auftraggeber-Kategorien und aufgeteilt nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;
- c) den Gesamtwert der über den Schwellenwerten freihändig vergebenen Aufträge;
- d) den Gesamtwert der Aufträge, die gemäss den in den Anhängen zum WTO-Übereinkommen vorgesehenen Abweichungen vergeben wurden.

<sup>3</sup>Unter der Voraussetzung, dass solche Informationen erhältlich sind, veröffentlicht die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse die Statistik mit den Angaben, von welchen Anbietern aus welchem Ursprungsland die Bau-, Liefer- und Dienstleistungen erbracht wurden.

**Art. 48** Aufhebung bestehenden Rechts

Aufgehoben sind namentlich:

- a) die widersprechenden Bestimmungen des Reglementes vom 9. April 1986 betreffend die Ausschreibung und Vergabung von Arbeiten und Lieferungen;
- b) die widersprechenden Bestimmungen des Reglement vom 11. Februar 1987 betreffend die Vergabung von Planungs- und Bauleitungsaufträgen;
- c) die Verordnung vom 10. Juli 1997 betreffend dem Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

**Art. 49** Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. Juni 1998

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Im Grossen Rat genehmigt am 26. Juni 1998.

**Anhang 1 (Art. 2)****Baufträge**

1. Vorbereitungen des Baugeländes und der Baustellen
2. Bauarbeiten für Hochbauten
3. Bauarbeiten für Tiefbauten
4. Montage und Bau von Fertigbauten
5. Arbeiten spezialisierter Bauunternehmen
6. Einrichtungsarbeiten von Installationen
7. Ausbauten und Endfertigung von Bauten
8. Miete oder Leasing von Bau- oder Abbruchausrüstungen, eingeschlossen Personalleistungen
9. Lieferungen von Material und Produkten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Werkes

**Anhang 2 (Art. 2)****Dienstleistungsaufträge**

1. Instandhaltung und Reparatur.
2. Landverkehr eingeschlossen Geldtransport und Kurierdienste, ohne Post- und Eisenbahnverkehr.
3. Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr.
4. Postbeförderung im Landverkehr sowie Luftpostbeförderung (ohne Eisenbahnverkehr).
5. Fernmeldewesen (für Aufträge, welche die Schwellenwerte erreichen, ohne Fernsprechdienstleistungen, Telex, Mobiltelephondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation).
6. Versicherungs- und Bankdienstleistungen mit Ausnahme von finanzieller Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.
7. Informatik und verbundene Tätigkeiten.
8. Buchführung, -haltung, -prüfung.
9. Markt- und Meinungsforschung.
10. Unternehmungsberatung und verbundene Tätigkeiten.
11. Ingenieur- und Architekturarbeiten, Stadt- und Landschaftsplanung.

12. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen bei Bauvorhaben.
13. Studienauftrag (Vergabe identischer Aufträge an mehrere Anbieterinnen und Anbieter zwecks Erarbeitung von Lösungsvorschlägen).
14. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen soweit nicht Bauvorhaben betreffend.
15. Werbung, Information und Public Relations.
16. Gebäudereinigung und Hausverwaltung.
17. Verlegen und Drucken.
18. Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen.
19. Personalverleih.

### **Anhang 3 (Art. 32 Abs. 3)**

#### **Dokumente, die begleitend zum Angebot eingefordert werden können**

1. Handelsregisterauszug
2. Betreibungsregisterauszug
3. Erklärung über Anzahl und Funktion der in den drei Jahren vor der Ausschreibung im Unternehmen beschäftigten Personen
4. Erklärung betreffend einsetzbare Personalkapazität, Angaben über Temporärvermittlungsunternehmen und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrages
5. Studiennachweis und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Unternehmens und/oder von dessen Führungskräften, insbesondere aber der für die Ausführung des zu vergebenden Auftrages vorgesehenen verantwortlichen Personen
6. Liste der in den letzten fünf Jahren vor der Ausschreibung erbrachten, wichtigsten Leistungen
7. Bescheinigung über die ordnungsgemässe Erbringung dieser Leistungen, mit folgenden Angaben: Wert der Leistung; Zeit und Ort der Leistungserbringung; Stellungnahme (der damaligen Auftraggeberin), ob die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entsprach und ob sie ordnungsgemäss erbracht wurde
8. Bescheinigung über das Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagementsystems
9. Bankerklärungen, die garantieren, dass dem Anbieter oder der Anbieterin im Falle der Auftragserteilung entsprechende Kredite gewährt werden
10. Bankgarantie
11. Organisationsplan der Baustelle
12. Programm der Arbeitsabläufe
13. Preisanalyse (namentlich für die wichtigsten Posten)
14. Zeichnungen, Muster und Modelle
15. Höhe der Versicherungsdeckung für Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche
16. Lehrlingsausbildung

**Anhang 4 (Art. 20 Abs. 1)****Ausschreibung von Wettbewerben**

Die Ausschreibung von Wettbewerben dient dazu, interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Bestellung eines Wettbewerbsprogrammes und zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren im selektiven Verfahren oder zur Anmeldung im offenen Verfahren zu veranlassen. Die Ausschreibung enthält:

1. Name, Adresse, Telefon und Faxnummer der Wettbewerbsveranstalterin oder -veranstalter (Auftraggeberin oder Auftraggeber)
2. Kurze Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe
3. Art des Wettbewerbsverfahrens (offener oder selektiver Ideen-, Projekt- oder Gesamtleistungswettbewerb)
4. bei offenen Wettbewerben:
  - a. Höhe und Einzahlungsmodalitäten der für die Abgabe der Wettbewerbsunterlagen (Pläne, Modellunterlagen usw.) zu leistenden Schutzgebühr
  - b. Anmeldefrist
  - c. Abgabetermin
5. bei selektiven Wettbewerben:
  - a. Zahl der am eigentlichen Wettbewerbsverfahren zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - b. Auswahlkriterien
  - c. Einzureichende Bewerbungsunterlagen
  - d. Anmeldefrist für die Teilnahme
  - e. Voraussichtliches Datum des Teilnahmeentscheides
  - f. Voraussichtlicher Abgabetermin für die Wettbewerbsarbeiten
6. Allenfalls Angabe, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
7. Zuschlagskriterien
8. Namen der Mitglieder und Ersatzleute des Preisgerichts sowie allfälliger Expertinnen und Experten
9. Angabe, ob die Entscheidung des Preisgerichts die Auftraggeberin oder Auftraggeber bindet
10. Gesamtpreisumme
11. Angabe, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anspruch auf eine feste Entschädigung haben
12. Art und Umfang der gemäss Wettbewerbsprogramm zu vergebenden weiteren planerischen Aufträge oder Zuschläge
13. Bezugsquelle für das Wettbewerbsprogramm